

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9

Münster, den 1. Mai 2011

Jahrgang CXLV

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 85 Sonderkollekte für den Papstbesuch am
15. Mai 2011 105

Erlasse des Bischofs

- Art. 86 Neufassung der Stiftungsordnung für den
nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster 106

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 87 Informationstag für leitende Pfarrer am
9. Mai 2011 108
Art. 88 Diakonat im Prozess – Diakonat im Span-
nungsfeld theologischer Positionen 108

- Art. 89 Personalveränderungen 109

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 90 Aufhebung der Stiftung „Seniorenstift St.
Franziskus“ in Cloppenburg 109
Art. 91 Kirchliche Genehmigung der Aufhebung
der Stiftung „Seniorenstift St. Franziskus“
in Cloppenburg 110
Art. 92 Staatliche Genehmigung der Aufhebung
der Stiftung „Seniorenstift St. Franziskus“
in Cloppenburg 110
Art. 93 Änderungen im Personal-Schematismus 110

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 85 Sonderkollekte für den Papstbesuch am 15. Mai 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wo Gott ist, da ist Zukunft!“ Unter diesem Motto steht der Besuch von Papst Benedikt XVI. in Deutschland. Der Heilige Vater wird vom 22. bis zum 25. September 2011 zu uns kommen.

Papst Benedikt XVI. wird Gast der Bundesrepublik Deutschland sein und ihre Repräsentanten treffen. Zugleich ist er Gast der Kirche in Deutschland. Stellvertretend für alle Diözesen besucht er die (Erz-)Bistümer Berlin, Erfurt und Freiburg. Wir alle freuen uns auf die gemeinsamen Tage mit ihm. In Deutschland ist der Heilige Vater aufgewachsen, hier wurde er Priester und diente als Bischof dem Volk Gottes. Gewiss stehen unsere Bistümer vor großen Herausforderungen. Sie durchleben einen vielgestaltigen Wandel. Über allem aber steht ihre Sendung, die unverändert ist: das Wirken und die Liebe Gottes zu bezeugen, die Liturgie zu feiern und den Menschen in der Welt zu dienen.

Wir freuen uns auf den Besuch des Heiligen Vaters. Der Papst wird mit den Gläubigen zusammen treffen und in seinen Ansprachen und Predigten den Glauben stärken und die Hoffnung festigen. Gottes Zukunft überwindet alle Enge und Not dieser Welt.

Sie befreit von jedem Denken und Handeln, das sich gefangen nehmen lässt von den Engführungen dieser Welt.

Sie, liebe Schwestern und Brüder, rufen wir dazu auf, den Heiligen Vater willkommen zu heißen und schon jetzt den Herrn um einen gesegneten Verlauf der Besuchstage zu bitten. Ihr Gebet möge auch die Vorbereitungen der Reise begleiten. Zur finanziellen Unterstützung des Besuches findet in den Gottesdiensten am Sonntag, den 15. Mai, eine Kollekte statt. Wir bitten Sie um einen großzügigen Beitrag, damit wir Papst Benedikt und die zahlreichen kirchlichen Gäste aus anderen Ländern mit Großzügigkeit begrüßen können.

Allen, die einen finanziellen Beitrag leisten und sich durch ihr Gebet für einen guten Verlauf der Reise unseres Heiligen Vaters einsetzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Münster, 18. April 2011

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. Mai 2011, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen oder den Gemeinden auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Erlasse des Bischofs

Art. 86 **Neufassung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Bischöfliche Generalvikariat in Münster.

2. Abschnitt

Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,

2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche

oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.
- (4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

- (1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.

- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.
- (3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von
Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt

Auskunft zu Stiftungen

§ 11 Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Münster vom 9. Juni 2006 (KA 2006, Art. 236) außer Kraft.

Münster, den 12. April 2011

AZ: 113-110-69/2011

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 87

Informationstag für leitende Pfarrer am 9. Mai 2011

Generalvikar Norbert Kleyboldt lädt herzlich ein zu einem Informationsaustausch für leitende Pfarrer der Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums am 9. Mai 2011. Ort der Veranstaltung ist die Aula der KSHG im Collegium Marianum, Frauenstr. 3 – 6, 48143 Münster. Die Tagung beginnt um 10:00 Uhr.

Die Versendung persönlicher Einladungen ist erfolgt

AZ: HA 500

15.4.11

Art. 88 Diakonat im Prozess – Diakonat im Spannungsfeld theologischer Positionen

Seit der Einführung durch das Zweite Vatikanische Konzil wird für das Amt des Ständigen Diakons ein stimmiger theologischer Ort gesucht. Die Suchbewegung ist bis jetzt keineswegs abgeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft Ständiger Diakonat in Deutschland hat Thesen erarbeitet, die sich als Beitrag zur Diskussion um die theologische Ortsbestimmung des Diakonats verstehen.

Interessierte Diakone des Bistums, die sich intensiver über die Thesen austauschen möchten, sind herzlich eingeladen, dies an einem von drei Gesprächsterminen – im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Goldstraße 30, 48147 Münster – zu tun.

Termine: Freitag, 20. Mai 2011,
17:00 – 19:30 Uhr
(inkl. Abendimbiss)

Dienstag, 31. Mai 2011,
18:00 – 20:30 Uhr
(inkl. Abendimbiss)

Mittwoch, 8. Juni 2011,
10:00 – 12:30 Uhr
(mit der Möglichkeit zum Mittagessen)

Gesprächsleitung: Diakon Joachim König, Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster

Anmeldung erbeten bis zum 9. Mai 2011 bei Frau Tepasé, Tel.: 0251/9281-112 oder E-Mail: tepasse@bistum-muenster.de.

AZ: 524 13.4.11

Art. 89 Personalveränderungen

B ü s s i n g - M a r k e r t, Ursula, Diözesankuratin der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (halbe Stelle), zum 1. Mai 2011 Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Senden-Ottmarsbocholt St. Urban, Senden-Venne St. Johannes d. T. und SE Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt. (halbe Stelle).

G e s i n g, Gerold, Pastoralreferent in Münster-Gremmendorf St. Ida mit dem Auftrag zur Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Münster Süd-Ost, zum 1. Mai 2011 Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge im St.-Franziskus-Hospital in Münster.

H a m e r s, Antonius, Dr. iur., Kaplan in Mettingen St. Agatha, zum 1. Mai 2011 Polizeidekan. Seit dem 1. März 2011 freigestellt zur Vorbereitung auf diese Aufgabe.

Außerdem zum 1. Mai 2011 zusätzlich Subsidiar in Münster-Hiltrup St. Clemens und St. Marien sowie Münster-Amelsbüren St. Sebastian.

F r a n k e, Siegfried, Dr. theol., bis zum 30. April 2011 Polizeidekan, zum Diözesanrichter im Hauptamt am Bischöflichen Offizialat in Münster bis zum 16. August 2016.

L i n s e n, Thomas, Pfarrer in Beckum-Neubeckum St. Franziskus, für die Zeit vom 1. Juni 2011 bis 31. Mai 2017 zum Definitor im Dekanat Beckum.

L ü t k e m ö l l e r, Bernhard-Peter, Pfarrer in Rheine St. Dionysius, für die Zeit vom 15. April 2011 bis 14. April 2017 zum Definitor im Dekanat Rheine.

O s t a p o w i c z, P. Adam SCHr, zum 1. April 2011 zum Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im nieder-rheinischen Teil des Bistums Münster.

P o t t a m p u z h a, P. Paulose CMI, bis zum 30. April 2011 freigestellt für eine Sabbatzeit, zum 1. Mai 2011 zum Vicarius Cooperator in Selm St. Ludger.

S c h u l t e, Kurt, Offizial am Bischöflichen Offizialat in Münster und Dompfarrer am Hohen St.-Paulus-Dom in Münster, für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 zum Offizial am Bischöflichen Offizialat in Reykjavik.

W i n z e l e r, Meinolf, Pfarrer in Rheine Heilig Kreuz, für die Zeit vom 15. April 2011 bis 14. April 2017 zum Dechanten im Dekanat Rheine.

Es wurden entpflichtet:

G r e i w e, Paul, Pfarrverwalter in Ibbenbüren St. Franziskus und Pfarrverwalter in Ibbenbüren-Püffelbüren Herz Jesu, zum 1. Juni 2011 als Diözesanpräses der Christlichen ArbeiterInnen-Jugend (CAJ) Diözesanverband Münster e. V. entpflichtet.

AZ: HA 500 15.4.11

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 90 Aufhebung der Stiftung „Seniorenstift St. Franziskus“ in Cloppenburg

Das Kuratorium der Stiftung „Seniorenstift St. Franziskus“ in Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 den Beschluss zur Aufhebung der Stiftung „Seniorenstift St. Franziskus“ in Cloppenburg gefasst.

Cloppenburg, 28.10.2010

Dechant Hartmut Niehues

Edmund Sassen

Dr. Rudolf Behnes

Bernd Dorissen

Andreas Möller

Geldern, neue priv. Anschrift: Martiniplatz 22, 47608 Geldern	70010039, neue E-Mail: wolfgang.spindelman@st-marien-bethen.de	
S. 467 Spiritual Wolfgang Spindelman, Seelsor- geteam der Pfarrei Cloppenburg-Bethen St.-Marien-Basilika, neue Fax-Nr.: 04471	S. 503 Pastoralrefent Werner Bieberstein, neue priv. Anschrift: Friedrich-Rüder-Str. 16, 26135 Oldenburg	
	AZ: 502	15.4.11

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster